

EuGH: Vorsteuerabzug aus Rechnungen an Briefkastenadressen möglich

Nach deutscher Rechtslage muss eine Rechnung – in Übereinstimmung mit Art. 226 Nr. 5 der MwStSystRL – zur Ermöglichung des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers dessen vollständige Anschrift enthalten. Nach allgemeinem Verständnis musste dies in der Vergangenheit eine Anschrift sein, unter welcher der Leistungsempfänger postalisch erreichbar war. Auch das BMF hatte in Abschn. 15.5 Abs. 2 S. 3 des UStAE festgelegt, dass z.B. eine Postfachanschrift des Leistungsempfängers ausreichend sei.

Dem entgegenstehend hatte der BFH jedoch zuletzt gefordert, dass der Leistungsempfänger unter der Rechnungsanschrift nicht nur erreichbar sein müsse, sondern auch eine eigene wirtschaftliche Aktivität zu entfalten habe, mithin z.B. Postfachanschriften für den Vorsteuerabzug gerade nicht ausreichend seien. Infolge bestehender Zweifel an der unionskonformen Auslegung dieser Würdigung hatte der BFH schließlich die Thematik dem EuGH vorgelegt (u.a. BFH-Beschlüsse vom 06.04.2016 ([V R 25/15](#) und [XI R 20/14](#)).

Dieser hat nun klargestellt, dass es explizit keine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug sein dürfe, dass der Leistungsempfänger unter der Anschrift wirtschaftlich tätig sei. Allein entscheidend sei hingegen die postalische Erreichbarkeit und Identifikationsmöglichkeit des Leistungsempfängers (Urteile vom 15.11.2017 ([C-374/16](#) und [C-375/16](#)).

Da die MwStSystRL keine weiteren Voraussetzungen als eine „vollständige Anschrift“ vorsieht und dieses Merkmal im Allgemeinen weit verstanden wird, könne der BFH keine strengeren Maßstäbe vorgeben, als dies unionsrechtlich vorgesehen ist.

Im Ergebnis bleiben somit Postfachanschriften, Rechnungen an Buchhaltungszentren und externe Dienstleister zulässig, sofern hieraus der eigentliche Leistungsempfänger eindeutig hervorgeht.

BFH: Spielerüberlassung als freigebige Zuwendung an Fußballverein

Der BFH hatte im Urteil vom 30.08.2017 ([II R 46/15](#) mit [Pressemitteilung](#)) darüber zu entscheiden, ob die unentgeltliche Überlassung von Arbeitnehmern an einen Fußballverein als freigebige Zuwendung der Schenkungsteuerpflicht unterliegt.

Der Kläger ist ein Fußballverein. Als Sponsoren des Klägers engagierten sich seit der Saison 2002/2003 X und Y über die von ihnen beherrschten Gesellschaften. X und Y waren Kommanditisten der D-KG, die ihrerseits als Kommanditistin an der A-KG und an der B-KG beteiligt war. Die jeweiligen Komplementär-GmbHs, deren Geschäftsführer X und Y waren, beteiligten sich nicht am Gesellschaftsvermögen der KGs. Mit seinen Spielern schloss der Kläger Arbeitsverträge ab, in denen sich die Spieler verpflichteten, unter Vollprofibedingungen nach Vorgabe des Trainers zu trainieren und ihre gesamte Arbeitskraft in die Dienste des Klägers zu stellen. Außerdem schlossen verschiedene Spieler, Trainer und Betreuer (Aktive) des Klägers Arbeitsverträge als kaufmännische Angestellte bzw. Bürokaufleute mit der A-KG und der B-KG (C-Gruppe). Das vereinbarte Gehalt war

umso höher, je länger die Karriere des Aktiven im Profifußballsport war. Die C-Gruppe erhielt für die Überlassung der Aktiven kein Entgelt vom Kläger.

Nach einer Steuerfahndungsprüfung kam das Finanzamt zur Auffassung, dass die Arbeitsverträge mit der C-Gruppe nicht wie vereinbart durchgeführt worden waren. Die Spieler/Trainer/Betreuer arbeiteten nicht für den Sponsor, sondern waren nur für den Verein tätig. Es ging deshalb davon aus, dass die Gehaltszahlungen durch die C-Gruppe an die Aktiven Schenkungen von X und Y an den Kläger waren. Die hiergegen gerichtete Klage des Vereins vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Finanzamts und des Finanzgerichts stellt der BFH zunächst fest, dass X und Y und nicht die zur C-Gruppe gehörenden KGs als Schenker zu qualifizieren seien. Durch die freigebigen Zuwendungen an den Kläger seien X und Y aus ihrem Vermögen entreichert worden. Demgegenüber könnten die Komplementär-GmbHs wegen der fehlenden vermögensmäßigen Beteiligungen an den KGs nicht als Schenker angesehen werden.

In dem Verzicht von X und Y auf die Geltendmachung eines Vergütungsersatzanspruchs für die unentgeltliche Überlassung der Aktiven durch die C-Gruppe an den Kläger zum Einsatz als Fußballspieler, Trainer oder Betreuer lägen freigebige Zuwendungen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG an den Kläger. Der Kläger sei objektiv auf Kosten von X und Y bereichert worden, denn der Kläger habe keine Vergütung an die C-Gruppe für die Arbeitnehmerüberlassung entrichtet. Auch der subjektive Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG sei erfüllt gewesen. Dieser erfordere, dass der Zuwendende in dem Bewusstsein handle, zu der Vermögenshingabe weder rechtlich verpflichtet zu sein noch dafür eine mit seiner Leistung in einem synallagmatischen, konditionalen oder kausalen Zusammenhang stehende Gegenleistung zu erhalten. Da die C-Gruppe die Aktiven dem Kläger zu einem Arbeitseinsatz bei ihm überließ, jedoch auf eine Vergütung für die Überlassung verzichtete, war der C-Gruppe bzw. den Geschäftsführern X und Y bewusst, dass die Vermögensverschiebung unentgeltlich erfolgen würde.

Schließlich bestätigt der BFH die von der Vorinstanz festgestellte Höhe der freigebigen Zuwendung. Diese sei zutreffend unter Heranziehung der bei der C-Gruppe als Lohnaufwand für die Aktiven in den Streitjahren geltend gemachten Betriebsausgaben bemessen worden.

47

24.11.2017

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 17.11.2017

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-374/16 und C-375/16	15.11.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a und Art. 226 Nr. 5 – Vorsteuerabzug – Obligatorische Rechnungsangaben – Schutzwürdiges Vertrauen des Steuerpflichtigen in das Vorliegen der Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug
C-327/16 and C-421/16	15.11.2017	Reference for a preliminary ruling — Taxation — Mergers, divisions, transfers of assets and exchanges of shares concerning companies of different Member States — Directive 90/434/EEC — Article 8 — Mechanism for deferred taxation — Member State of residence's power to tax — Change of residence for tax purposes — Effect — Freedom of establishment — Article 49 TFEU — Offset of losses — Difference in treatment of comparable taxable transactions depending on whether or not the taxpayer has exercised his freedom of establishment in another Member State — Justification — Preservation of the allocation of powers of taxation between the Member States
C-507/16	15.11.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 168 Buchst. a, Art. 169 Buchst. a, Art. 214 Abs. 1 Buchst. d und e sowie Art. 289 und 290 – Abzugsfähigkeit der als Vorsteuer geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer – Ausgangsumsätze in anderen Mitgliedstaaten – Steuerbefreiungsregelung in dem Mitgliedstaat, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug ausgeübt wird
C-308/16	16.11.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 12 Abs. 1 und 2 – Art. 135 Abs. 1 Buchst. j – Steuerbare Umsätze – Befreiung der Lieferungen von Gebäuden – Begriff ‚Erstbezug‘ – Begriff ‚Umbau‘

Alle am 22.11.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 86/15	12.07.2017	Blockwahlrecht nach § 34 Abs. 7 Satz 8 Nr. 2 KStG 2002 i.d.F. des Korb II-Gesetzes kein rückwirkendes Ereignis - Ausübung des Veranlagungswahlrechts von Ehegatten
II R 13/15	27.09.2017	Grundsteuerbefreiung bei Öffentlich Privater Partnerschaft
II R 46/15	30.08.2017	Verzicht auf Vergütungsersatzanspruch als freigebige Zuwendung - Zusammenfassung mehrerer Steuerfälle in einem Bescheid siehe auch: Pressemitteilung Nr. 72/17 vom 22.11.2017

47

24.11.2017

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 12/16	15.03.2017	Veranlagungswahlrecht: Einspruchsbefugnis des Insolvenzverwalters gegen einen für die Zeit nach Insolvenzeröffnung ergangenen Zusammenveranlagungsbescheid
VI R 58/15	24.08.2017	Zuflusszeitpunkt bei Arbeitslohn in Form von sonstigen Bezügen - Lohnsteuerhaftung
VI R 4/16	23.08.2017	Nachträgliche Herabsetzung eines zivilrechtlich wirksam vereinbarten Ruhegehalts
IX R 28/16	11.07.2017	Ersatz für beliebige Arten von Schadensfolgen ist keine Entschädigung i.S. des § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG - Voraussetzungen und Umfang des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Entschädigung - Erforderliche Feststellungen
X R 62/14	20.03.2017	Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte - Betriebsbezogene Ermittlung der Begrenzung nach § 35 Abs. 1 Satz 5 EStG - Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 20.03.2017 X R 12/15
X R 26/15	20.06.2017	Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen an andere Einrichtungen i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 EStG - Nachweiserfordernisse siehe auch: Pressemitteilung Nr. 73/17 vom 22.11.2017
XI R 9/16	27.09.2017	Haftungsbescheid; Einwendungsausschluss des Geschäftsführers einer GmbH bei unterlassenem Widerspruch gegen die Forderungsanmeldung des FA
XI R 24/16	30.08.2017	Vergütungsverfahren; vorzulegende Belege --Rechtslage vom 1. Januar 2010 bis 29. Dezember 2014--

Alle am 22.11.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 14/15	27.09.2017	In Teilen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 27.09.2017 II R 13/15 - Grundsteuerbefreiung für erbbaurechtsbelastetes Grundstück einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
XI R 25/16	30.08.2017	Parallelentscheidung zu BFH-Urteil vom 30.8.2017 XI R 24/16 - Vergütungsverfahren; vorzulegende Belege --Rechtslage vom 1. Januar 2010 bis 29. Dezember 2014--

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.